



Luxemburg, den 06/06/2018.

### Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren ;

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012;

Gemäß der Prozedur BC-WA018836-37 im Referenzmitgliedstaat Deutschland, zur Verlängerung der Zulassung Nr. DE-0004602-14 (R4BP Asset Nr. DE-0004602-0000) des Biozidproduktes „Ratron Compact B“;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

In Anbetracht der Zulassung vom 01/08/2014 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**frunax Power Mini-Riegel**“; **Zulassungsnummer: 43/14/L-000**.

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-SA018837-39 vom 27/07/2015, eingereicht durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 43/14/L-000 de(s)r Biozide(s) „frunax Power Mini-Riegel“ ;

#### Beschließt:

**Art. 1** – Gemäß Artikel 5 der Verordnung (UE) Nr. 492/2014, sowie Artikel 19(1) bis (5) der Verordnung (EU) 528/2012, wird die Zulassung des Biozidproduktes „**frunax Power Mini-Riegel**“ verlängert gemäß des zum Zweck der Verlängerung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **43/14/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter dem folgenden Handelsnamen:

#### **frunax Power Mini-Riegel**

Die vorliegende Zulassung annulliert und ersetzt die vorherige Zulassung 43/14/L-000 vom 01/08/2014.

**Art.2** – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung Nr. **43/14/L-000** am 15/02/2023.

**Art.3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

des Biozidproduktes. Die beigefügte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes ersetzt die vorherige Version dieses Dokumentes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

**Art.5** – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

**Art.6** – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art.7** – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum<sup>2</sup>, gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

**Art.8** – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

#### **Hinweise:**

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

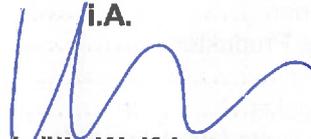
<sup>2</sup> Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: [biocides@ae.v.etat.lu](mailto:biocides@ae.v.etat.lu)). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

**Für die Ministerin für Umwelt,**

**i.A.**



**Joëlle Welfring**

**Stellvertretende Direktorin**

frunax Power Mini-Riegel, 43/14/L-000	
Verlängert am:	06/06/2018

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 43/14/L-000  
vom 06/06/2018**

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

**frunax Power Mini-Riegel**

Produktart(en) : 14

Zulassungsnummer : 43/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006666-0000

1.	Administrative Informationen .....	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes .....	3
1.2.	Zulassungssinhaber .....	3
1.3.	Hersteller des Produkts .....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes .....	4
2.2.	Art der Formulierung .....	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	4
4.	Zugelassene Verwendungen .....	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1 .....	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1 .....	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 : .....	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	5
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	5
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	5
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2 .....	5
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2 .....	6
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2 : .....	6
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	6
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	6
4.2.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	7
4.3.	Beschreibung der Anwendung Nr. 3 .....	7
4.3.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3 .....	7
4.3.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3 : .....	7
4.3.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	8
4.3.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	8
4.3.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	8

4.4.	Beschreibung der Anwendung Nr. 4 .....	8
4.4.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 4 .....	9
4.4.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 4 :.....	9
4.4.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	9
4.4.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	9
4.4.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	9
4.5.	Beschreibung der Anwendung Nr. 5 .....	10
4.5.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 5 .....	10
4.5.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 5 :.....	10
4.5.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	11
4.5.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	11
4.5.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	11
4.6.	Beschreibung der Anwendung Nr. 6 .....	11
4.6.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 6 .....	12
4.6.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 6 :.....	12
4.6.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	12
4.6.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	13
4.6.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	13
4.7.	Beschreibung der Anwendung Nr. 7 .....	13
4.7.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 7 .....	13
4.7.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 7 :.....	14
4.7.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	14
4.7.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	14
4.7.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	14
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	14
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	14
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen .....	15
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	16
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	16
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	16
6.	Sonstige Informationen .....	16

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsnamen des Produktes

<b>frunax Power Mini-Riegel</b>
---------------------------------

### 1.2. Zulassungssinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Frunol Delicia GmbH Hansastraße 74b D-59425 Unna Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	43/14/L-000
R4BP Asset number	LU-0006666-0000
Datum der Zulassung	06/06/2018
Ablauf der Zulassung	15/02/2023

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Frunol Delicia GmbH Hansastraße 74b D-59425 Unna Deutschland
Adresse des Herstellers	Frunol Delicia GmbH Hansastraße 74b D-59425 Unna Deutschland
Standort der Produktionsstätte	Frunol Delicia GmbH Dübener Straße, 145 D -04509 Delitzsch Deutschland

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum
Name des Herstellers	Pelgar International Ltd Unit 13, Newman Lane Industrial Estate Alton, Hampshire GU 342QR Vereinigtes Königreich
Adresse des Herstellers	Pelgar International Ltd. Praszska 54 CZ-280 02 Kolin Tschechien
Standort der Produktionsstätte	Pelgar International Ltd. Praszska 54 CZ-280 02 Kolin Tschechien

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Brodifacoum	4-hydroxy-3-(3-(4'-bromo-4-biphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)coumarin	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0.005 % m/m

### 2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder

## 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H373 Kann die Organe (Blut) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweis	P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P260 Staub nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe tragen. P308 + 313 Bei Exposition oder falls betroffen: ärztliche Hilfe hinzuziehen. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt einer fachgerechten Entsorgung (Recyclingcenter) zuführen

## 4. Zugelassene Verwendungen

### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Geschulte berufsmäßige Verwender - Kanalisation

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Kanalisation

Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung oder Anwendung in Köderstationen, um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g 200 g pro Köderpunkt, alle 5-10 m, abhängig vom Befall.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

#### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 :

Das Produkt nicht zur Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) oder Pulsbeköderung verwenden.

#### 4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

#### 4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

#### 4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

## 4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Geschulte berufsmäßige Verwender - Innenbereich

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )

	Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g Wanderratte: 200 g pro Köderpunkt, alle 5-10 m, abhängig vom Befall. Hausmaus: 25-50 g pro Köderpunkt, alle 2-4 m, abhängig vom Befall.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

#### 4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. Köderstationen entfernen.

#### 4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2 :

- Wenn möglich, vor der Beköderung Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren [gemäß den ggf. vorhandenen einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis].
- Um die Annahme des Produkts zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: wenn möglich, Löcher verschließen und Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, gemäß den einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen und diese entfernen.
- Das Produkt nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
- Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

#### 4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstellen in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

#### 4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

**4.3. Beschreibung der Anwendung Nr. 3**

Tafel 3: Geschulte berufsmäßige Verwender - Außenbereich um Gebäude

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )  Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Außenbereich um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g Wanderratte: 200 g pro Köderpunkt, alle 5-10 m, abhängig vom Befall. Hausmaus: 25-50 g pro Köderpunkt, alle 2-4 m, abhängig vom Befall.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g. Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

4.3.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3

- Köder vor Witterung schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
- Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder entfernen.

4.3.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3 :

- Wenn möglich, vor der Beköderung von der Maßnahme betroffene Personen (z.B. Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur

Nagetierbekämpfung informieren [gemäß den ggf. vorhandenen einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis].

- Um die Annahme des Produkts zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: wenn möglich, Löcher verschließen und Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, gemäß den einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen und diese entfernen.
- Gerinnungshemmende Rodentizide nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
- Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
- Das Produkt nicht direkt in die Erde einbringen (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher).

4.3.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderpunkte in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.3.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.3.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

#### 4.4. Beschreibung der Anwendung Nr. 4

Tafel 4: Geschulte berufsmäßige Verwender - Offenes Gelände und Mülldeponien

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> )  Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Offenes Gelände und Mülldeponien
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.  Wenn Köderpunkte in der Nähe von Gewässern (z.

	B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g 200 g pro Köderpunkt, alle 5-10 m, abhängig vom Befall.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

#### 4.4.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 4

- Köder vor Witterung schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
- Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder entfernen.

#### 4.4.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 4 :

- Wenn möglich, vor der Beköderung von der Maßnahme betroffene Personen (z.B. Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren [gemäß den ggf. vorhandenen einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis].
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, gemäß den einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen und diese entfernen.
- Gerinnungshemmende Rodentizide nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
- Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
- Das Produkt nicht direkt in die Erde einbringen (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher).

#### 4.4.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderpunkte in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

#### 4.4.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

#### 4.4.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

#### 4.5. Beschreibung der Anwendung Nr. 5

Tafel 5: Berufsmäßige Verwender - Hausmäuse - Innenbereich

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )  Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g 25-50 g pro Köderpunkt, alle 2-4 m, abhängig vom Befall.
Anwenderkategorie(n)	<b>Berufsmäßiger Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

##### 4.5.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 5

- Die Köderstationen zu Beginn der Behandlung mindestens alle 2 bis 3 Tage und danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind, und um die toten Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
- Wenn verfügbar, alle zusätzlichen einschlägigen Hinweise zur guten Anwendungspraxis befolgen.
- Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder entfernen.
- Um die Annahme des Produkts zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: -Wenn möglich, Löcher verschließen und Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.

##### 4.5.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 5 :

- Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen (mindestens zweimal pro Woche) und diese entfernen.
- Das Produkt sollte nicht länger als 35 Tage angewandt werden ohne Bewertung des Befalls und der Wirksamkeit der Behandlung.
- Das Produkt nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.

- Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
  - \* das Produkt nicht für Verbraucher erhältlich sein soll (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
  - \* das Produkt in angemessenen manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
  - \* Anwender die Köderstationen angemessen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften kennzeichnen müssen (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
- Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen.
- Wenn am Ende der Behandlung kein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist (z. B. wenn noch immer Nagetieraktivität besteht), soll ein professioneller Schädlingsbekämpfer hinzugezogen und der Produkthersteller kontaktiert werden.

4.5.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.5.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.5.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

#### 4.6. Beschreibung der Anwendung Nr. 6

Tafel 6: Berufsmäßige Verwender - Wanderratten - Innenbereich

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> )  Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g 200 g pro Köderpunkt, alle 5-10 m, abhängig vom Befall.

Anwenderkategorie(n)	<b>Berufsmäßiger Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

#### 4.6.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 6

- Die Köderstationen zu Beginn der Behandlung mindestens alle 5 bis 7 Tage und danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind, und um die toten Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
- Wenn verfügbar, alle zusätzlichen einschlägigen Hinweise zur guten Anwendungspraxis befolgen.
- Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder entfernen.
- Um die Annahme des Produkts zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: wenn möglich, Löcher verschließen und Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.

#### 4.6.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 6 :

- Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen (mindestens zweimal pro Woche) und diese entfernen.
- Das Produkt sollte nicht länger als 35 Tage angewandt werden ohne Bewertung des Befalls und der Wirksamkeit der Behandlung.
- Das Produkt nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
- Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
  - \* das Produkt nicht für Verbraucher erhältlich sein soll (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
  - \* das Produkt in angemessenen manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
  - \* Anwender die Köderstationen angemessen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften kennzeichnen müssen (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
- Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen.
- Wenn am Ende der Behandlung kein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist (z. B. wenn noch immer Nagetieraktivität besteht), soll ein professioneller Schädlingsbekämpfer hinzugezogen und der Produkthersteller kontaktiert werden.

#### 4.6.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.6.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.6.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 6: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

**4.7. Beschreibung der Anwendung Nr. 7**

Tafel 7: Berufsmäßige Verwender - Außenbereich um Gebäude

Produktart	PT14 - Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus (falls zutreffend, Entwicklungsstadium angeben)	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )  Jungtiere, erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Außenbereich um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	25-200g Wanderratte: 200 g pro Köderpunkt Hausmaus: 25-50 g pro Köderpunkt
Anwenderkategorie(n)	<b>Berufsmäßiger Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Mindestpackungsgröße: 3 kg 25g Beutel (kunststoffbeschichtet) im Karton bis max. 10 kg

4.7.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 7

- Köder vor Witterung (z. B. Regen, Schnee usw.) schützen. Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- Die Köderstationen zu Beginn der Behandlung [bei Mäusen: mindestens alle 2 bis 3 Tage] [bei Ratten: nach 5 bis 7 Tagen] und danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind, und um die toten Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
- Köder in einer Köderstation ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
- Wenn verfügbar, alle zusätzlichen einschlägigen Hinweise zur guten Anwendungspraxis

befolgen.

- Um die Annahme des Produkts zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: wenn möglich, Löcher verschließen und Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.
- Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder entfernen.

#### 4.7.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 7 :

- Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.
- Um das Risiko einer sekundären Vergiftung zu senken, nach toten Nagetieren während der Beköderung in regelmäßigen Abständen suchen (mindestens zweimal pro Woche) und diese entfernen.
- Das Produkt sollte nicht länger als 35 Tage angewandt werden ohne Bewertung des Befalls und der Wirksamkeit der Behandlung.
- Das Produkt nicht als permanente Köder, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
- Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
  - \* das Produkt nicht für Verbraucher erhältlich sein soll (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
  - \* das Produkt in angemessenen manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
  - \* Anwender die Köderstationen angemessen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften kennzeichnen müssen (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
- Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen.
- Wenn am Ende der Behandlung kein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist (z. B. wenn noch immer Nagetieraktivität besteht), soll ein professioneller Schädlingsbekämpfer hinzugezogen und der Produkthersteller kontaktiert werden.

#### 4.7.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

#### 4.7.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

#### 4.7.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 7: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

## 5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

### 5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des

Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.

- Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
- Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
- Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
- Köderstationen in der unmittelbaren Umgebung der zuvor festgestellten Aufenthaltsorte der Nagetiere aufstellen (z. B. Laufwege der Nagetiere, Nistplätze, Fressplätze, Löcher, Baue usw.).
- Die Köderstationen möglichst am Boden oder an anderen Strukturen befestigen.
- Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).
- Wenn das Produkt in öffentlich zugänglichen Bereichen verwendet wird, die beköderten Bereiche während der Beköderung kennzeichnen und in der Nähe der Köderstationen muss ein Hinweis angebracht werden, auf dem das Risiko einer primären oder sekundären Vergiftung durch das gerinnungshemmende Nagetiergift erklärt wird und Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle einer Vergiftung beschrieben sind.
- Wenn die Beschaffenheit der Köder dies zulässt, die Köder in der Köderstation sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
- Köderstationen unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und Nichtzieltiere platzieren.
- Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
- Bei der Handhabung des Produkts chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).
- Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
- Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.
- Werden Köder nach 35 Tagen immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff. Der Einsatz eines anderen Rodentizids mit einem potenteren antikoagulantem Wirkstoff oder falls vorhanden, mit einem nicht-antikoagulantem Wirkstoff ist zu prüfen. Zudem sind alternative Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen zu berücksichtigen.
- Köder in Beuteln: Die Beutel mit dem Köder nicht öffnen.

## **5.2. Risikominderungsmaßnahmen**

- Wenn möglich, vor der Beköderung von der Maßnahme betroffene Personen (z.B. Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren, gemäß den ggf. vorhandenen einschlägigen Hinweisen zur guten Anwendungspraxis.
- Zwischen den Anwendungen Köderstationen nicht mit Wasser reinigen.
- Tote Nagetiere gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

### **5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Wirkstoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
- Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
- Im Falle von:
  - \* Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
  - \* Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.
- Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
- Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett des Produkts vorzeigen. Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.
- Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält Ratten- bzw. Mäusegift“; „Bezeichnung des Produkts oder Zulassungsnummer“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Centre Antipoisons: (+352) 8002 5500]“.
- Gefährlich für Wildtiere.

### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
- Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

### **5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
- Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren
- Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Haltbarkeit: 24 Monate.

## **6. Sonstige Informationen**

- Aufgrund ihres verzögerten Wirkmechanismus wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.
- Nagetiere können Krankheiten übertragen. Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung Handschuhe oder Werkzeuge (z. B. Zangen) verwenden.
- Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.





### **Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:**

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

### **Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:**

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



**Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:**

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

**La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health**

  
Lydia MUTSCH